

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung - LBO 2015

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4505



[An den Innen- und Rechtsausschuss]

Die Aufgabe der Feuerwehren ist im Rahmen der LBO wie folgt vorgesehen: **Rettung von Menschen und Tieren sowie Durchführung wirksamer Löscharbeiten (§§ 15, 34).** Nur wenn die baulichen Anlagen einem brandschutztechnischen Mindeststandard entsprechen, werden die Feuerwehren auch zukünftig in die Lage versetzt, Menschenrettung und wirksame Löscharbeiten ihrem Auftrag gemäß durchzuführen.

In der unten angeführten Tabelle werden die Anforderungen der LBO 2009, des aktuellen Entwurfes der LBO Fassung Februar 2015 und die Änderungsvorschläge des LFV S-H farblich dargestellt. Die Änderungsvorschläge werden begründet.

Die Argumente wurden mit der Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure in Schleswig-Holstein (AGBSI) abgestimmt.

Lfd.Nr.	LBO 2009/LBO Entwurf 2015/Änderungsvorschläge LFV S-H	Argumente für oder gegen Änderungen
1	<p>§6 (3) Abstandsflächen, Abstände</p> <p>Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken, auch nicht bei Abstandsflächen des selben Gebäudes; dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75° zueinander stehen, 2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 3. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandsflächen zulässig sind. 	<p><u>Hier ist eine Klarstellung erforderlich:</u></p> <p>Die sich aus den Absätzen 4 und 5 ergebenden Mindestabstände von gegenüberliegenden Außenwänden sind brandschutztechnisch relevant. Bei Gebäuden der GKL 3-5 sind größere Abstände als 5 m erforderlich, wenn es sich um zwei unterschiedliche Brandabschnitte und/oder um eine Innenhofsituation handelt. Für die Fassaden von Gebäuden sind gemäß § 29 brennbare Baustoffe und Dämmstoffe zulässig. Zusätzlich sind Öffnungen, z.B. Fenster, in diesen gegenüberliegenden Außenwänden ohne brandschutztechnische Anforderungen zulässig. Damit wäre eine Brandausbreitung über die Fassade bei geringeren Abständen nicht zu verhindern.</p>

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung - LBO 2015



Lfd.Nr.	LBO 2009/ LBO Entwurf 2015 / Änderungsvorschläge LFV S-H	Argumente für oder gegen Änderungen
2	<p>§31 (6) Brandwände, Innenecke</p> <p>Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120° beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen, bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 als öffnungslose hochfeuerhemmende Wand mit nicht brennbarer Fassadenverkleidung und Dämmung ausgebildet ist.</p>	<p><u>Hier ist eine höhere Anforderung notwendig:</u></p> <p>Ohne Änderung der Formulierung sind bei Gebäudeklasse 1-4 brennbare Baustoffe sowohl in der Wandkonstruktion als auch auf der Wand als Dämmung zulässig.</p> <p>Eine Brandwand (oder Wand anstelle Brandwand) soll die Brandweiterleitung für einen definierten Zeitraum unterbinden.</p> <p>Die Fassadenverkleidung und Dämmung muss an dieser Stelle daher nicht brennbar sein um eine Brandweiterleitung unterbinden zu können.</p>

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung - LBO 2015



Lfd.Nr.	LBO 2009/LBO Entwurf 2015/Änderungsvorschläge LFV S-H	Argumente für oder gegen Änderungen
3	<p>§31 (8) Öffnungen in Brandwände</p> <p>Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. Sind in inneren Wänden, anstelle von Brandwänden, Öffnungen erforderlich, sind diese Wände feuerbeständig herzustellen.</p>	<p><u>Hier ist eine Klarstellung erforderlich:</u></p> <p>Die Ergänzung ist aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes erforderlich. Nach der derzeitigen Interpretation der oberen Bauaufsichtsbehörde, sind T60-Türen in F60-Wänden zulässig. Öffnungen in inneren Brandwänden stellen immer eine Schwächung dar, deshalb sind sie auf die erforderliche Zahl und Größe beschränkt - § 31 (8) Satz 2. Mit der Zulässigkeit von hochfeuerhemmenden Wänden anstelle von Brandwänden bei GKL 1-4 nach § 31 (3) wird das Prinzip der Brandabschnittsbildung qualitativ geschwächt. Durch zusätzlich Öffnungen in diesen Wänden, entstehen weitere Schwachstellen. Sofern also Öffnungen in diesen Wänden bei Gebäuden der GKL 1-4 erforderlich sind, müssen diese Wände höhere Anforderungen erfüllen – nämlich F90-Qualität.</p> <p>Brandwände oder Wände anstelle von Brandwänden sind die letzte Barriere im Kaskadensystem zur Begrenzung einer Brandausbreitung, die zwingend aufrechterhalten bleiben muss.</p>

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung - LBO 2015



Lfd.Nr.	LBO 2009/ LBO Entwurf 2015 / Änderungsvorschläge LFV S-H	Argumente für oder gegen Änderungen
4	<p>§ 34 (2) Erster und zweiter Rettungsweg / Rettungsgeräte der örtlichen Feuerwehr</p> <p>Für Nutzungseinheiten nach Absatz 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe sein oder über eine mit Rettungsgeräten der örtlichen Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit führen. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).</p>	<p><u>Hier ist eine Klarstellung erforderlich:</u></p> <p>Für die Sicherung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr kann nur die Ausstattung der örtlichen Feuerwehr maßgeblich sein.</p> <p>Durch den Zusatz „örtlichen“ wird das derzeit vorhandene und bewährte System der Feuerwehren in Schleswig-Holstein weiter gestärkt.</p>

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung - LBO 2015



Lfd.Nr.	LBO 2009/ LBO Entwurf 2015 / Änderungsvorschläge LFV S-H	Argumente für oder gegen Änderungen
5	<p>§40 (3) Aufzüge, Öffnung zur Rauchableitung</p> <p>Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5% der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 m² haben. Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der sich im Brandfall über die Kenngröße Rauch selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedienbar ist. Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p><u>Hier ist eine Klarstellung erforderlich:</u></p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht macht nur die Auslösung durch Rauchmelder einen Sinn.</p> <p>Eine Anpassung der Formulierung ist für die Klarstellung notwendig.</p>

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung - LBO 2015



Lfd.Nr.	LBO 2009/LBO Entwurf 2015/Änderungsvorschläge LFV S-H	Argumente für oder gegen Änderungen
6	<p>§ 46 Aufbewahrung fester Abfall- und Wertstoffe</p>	<p><u>Neuregelung für Müllcontainer/Mülllagerung/Müllplätze an oder in direkter Nähe von Gebäuden erforderlich:</u></p> <p>Immer wieder stellt sich die berechtigte Frage, ob ein Müllplatz direkt vor einem Fenster eines Aufenthaltsraumes, vor anderen Gebäudeöffnungen und ohne Abstand zu brennbaren Bauteilen und zur Nachbargrenze überhaupt angelegt werden darf.</p> <p>§ 46 enthält keine Regelung für Müllplätze außerhalb von Gebäuden. Im § 15 ist aber der Grundsatz enthalten, dass bauliche Anlagen so zu planen, anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird. Aus Sicht des LFV beinhaltet dies auch den Außenbereich von baulichen Anlagen und den Schutz vor Feuerüberschlägen infolge von Brandstiftungen an Müllplätzen (vorbeugender Brandschutz).</p> <p>Bei einem Mindestabstand von 5 Metern zwischen Müllplätzen und baulichen Anlagen ist von einer ausreichenden Berücksichtigung des Brandschutzes auszugehen. Dies gilt insbesondere für Außenwände mit Öffnungen und für Außenwände die nicht als Brandwand ausgebildet sind.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung des geschilderten Sachverhaltes, z.B. durch Aufnahme eines entsprechenden Absatzes in § 46.</p>

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung - LBO 2015



Lfd.Nr.	LBO 2009/ LBO Entwurf 2015 / Änderungsvorschläge LFV S-H	Argumente für oder gegen Änderungen
7	<p>§51 (2) Sonderbau Gaststätte</p> <p>Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:</p> <p>8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen einschließlich Gastplätze im Freien, die gemeinsame Rettungswege durch das Gebäude haben, oder mehr als 1000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Betten und Vergnügungsstätten mit mehr als 150 m² Grundfläche,</p>	<p><u>Zustimmung:</u></p> <p>Es wird sehr begrüßt, dass der Änderungsvorschlag der AGBSI und des LFV zum LBO-Entwurf von 2014 übernommen wurde.</p>

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung - LBO 2015



Lfd.Nr.	LBO 2009/LBO Entwurf 2015/Änderungsvorschläge LFV S-H	Argumente für oder gegen Änderungen
8	<p>§51 (2) Sonderbau Wohnheime</p> <p>10. 9. sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen sowie Wohnheime,</p>	<p><u>Zustimmung:</u></p> <p>Es wird begrüßt, dass solange die Abstimmung zur Muster – Wohnformenrichtlinie noch nicht abgeschlossen ist, hier noch keine Festlegungen analog zur MBO getroffen werden.</p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht würde ein Schwellenwert von über 6 Personen für die Anwendung einer besonderen Verfahrensart jede Feuerwehr bei der Bekämpfung eines Entstehungsbrandes und gleichzeitiger Menschenrettung überfordern.</p>
9	<p>§51 (2) Sonderbau Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>11. 10. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderungen und alte Menschen,</p>	<p><u>Zustimmung:</u></p> <p>Es wird sehr begrüßt, dass der Änderungsvorschlag der AGBSI und des LFV zum LBO-Entwurf von 2014 übernommen wurde.</p> <p>Somit sind alle Tageseinrichtungen für Kinder, ohne Ausnahme, wieder als Sonderbauten zu beurteilen.</p>

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung - LBO 2015



10	<p>§ 63 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen</p> <p>(1) 3. a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, ausgenommen bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sowie Hochhäuser Sonderbauten, und die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,</p> <p>(1) 11.c) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung und Verblendung, ausgenommen bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie Hochhäuser Sonderbauten, und Verputz baulicher Anlagen,</p> <p>(1) 11.d) Bedachung einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung ausgenommen bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie Hochhäusern Sonderbauten;</p>	<p><u>Ergänzung:</u></p> <p>Da es durch aus Sonderbauten der Gebäudeklasse 3 gibt, bei denen erhöhte Anforderungen an den Brandschutz gestellt werden, wie Alten- und Pflegeheime und Schulen, ist die Erweiterung der Ausnahmen von der Verfahrensfreiheit angebracht.</p> <p>In der Praxis wurden viele Solaranlagen auf ausgedehnten Dächern von Schulgebäuden errichtet, ohne brandschutztechnische Aspekte zu berücksichtigen – wie die Ausbildung von Brandabschnitten und ähnlichem.</p> <p>Das Gleiche gilt für nachträgliche Wärmedammaßnahmen an Außenwänden und Bedachungen. Auch hier sind teilweise höhere Anforderungen bei Sonderbauten zu stellen.</p>
----	---	--

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung - LBO 2015



Lfd.Nr.	LBO 2009/ LBO Entwurf 2015 / Änderungsvorschläge LFV S-H	Argumente für oder gegen Änderungen
11	<p>§70 (5) Bautechnische Nachweise</p> <p>Bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sonderbauten, 2. Mittel- und Großgaragen, 3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5 <p>ist der Brandschutznachweis von einer Prüfingenieurin oder einem Prüfingenieur für Brandschutz bauaufsichtlich zu prüfen und zu bescheinigen, es sei denn, die Bauaufsichtsbehörde prüft den Brandschutz selbst.</p>	<p><u>Zustimmung:</u></p> <p>Es wird begrüßt, die Prüfung der Brandschutznachweise durch Prüfingenieure für Brandschutz – konform mit den Prüfingenieuren für Standsicherheit – durchführen zu lassen.</p> <p><u>Klarstellung:</u></p> <p>Die Formulierung: „... es sei denn, die Bauaufsichtsbehörde prüft den Brandschutz selbst“, spiegelt die derzeitige Praxis nicht wider. Im Baugenehmigungsverfahren bedienen sich die unteren Bauaufsichten der Mitarbeit der Brandschutzdienststellen, da sie über kein entsprechend qualifiziertes Personal verfügen. Die Einbindung der Brandschutzingenieure ist bisher nicht gesetzlich geregelt – umfasst jedoch einen erheblichen Zeitaufwand. Es wird vorgeschlagen, die Beteiligung der Brandschutzdienststellen im Baugenehmigungsverfahren in einem gesonderten Absatz im § 67 LBO festzulegen.</p> <p>Alternativ könnte die Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden und den Brandschutzdienststellen per Erlass geregelt werden – wie mit dem abgelaufenen Erlass vom 17.04.1998 zur Beteiligung der Brandschutzdienststellen in bauaufsichtlichen Verfahren.</p>

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung - LBO 2015



Lfd.Nr.	LBO 2009/ LBO Entwurf 2015 / Änderungsvorschläge LFV S-H	Argumente für oder gegen Änderungen
12	<p>§78 (4) Bauüberwachung</p> <p>Die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Brandschutz überwacht nach näherer Maßgabe der Verordnung nach § 83 Absatz 2 die Bauausführung bei baulichen Anlagen nach § 70 Absatz 5 hinsichtlich des von ihr oder ihm bauaufsichtlich geprüften und bescheinigten Brandschutznachweises. Wird der Brandschutznachweis nicht von einer Prüfingenieurin oder einem Prüfingenieur für Brandschutz nach § 70 Absatz 5 geprüft und bescheinigt, überwacht die Bauaufsichtsbehörde die Bauausführung in der Regel selbst oder bestimmt eine geeignete Person für die Überwachung nach Satz 1.</p>	<p><u>Zustimmung:</u></p> <p>Die geplante Änderung der LBO und die Einführung der Prüfingenieure für Brandschutz werden begrüßt.</p> <p>Gemäß Begründung zur Änderung dieses Absatzes wird zukünftig die Bauüberwachung wieder durch die Bauaufsichtsbehörde erfolgen, wenn der Brandschutznachweis von ihr (der Brandschutzdienststelle) geprüft wurde.</p> <p>Bei der Bauüberwachung durch Prüfingenieure für Brandschutz ist in der PPVO der Umfang der Überwachung ausführlicher zu regeln. Hier sollte die brandschutztechnische Betriebssicherheit und die Wirksamkeit der sicherheitstechnischen Anlagen als Ganzes Berücksichtigung finden.</p>